

WAS IST KINDERTAGESPFLEGE?

- Betreuung von Kindern durch eine Kindertagespflegeperson
- Familiennahe Betreuungsform in einer kleinen Gruppe von maximal fünf Kindern
- Betreuung findet in meisten Fällen im Haushalt der Kindertagespflegeperson statt
- Berücksichtigung der individuellen Betreuungsbedürfnissen von Kindern und Eltern



KINDERTAGESPFLEGEPERSON (KTPP)

- KTPP darf maximal bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreuen
- persönliche Eignung und fachliche Kenntnisse
- geeignete Räumlichkeiten
- Pflegeerlaubnis gemäß § 43 Abs.1 SGB VIII
- Anspruch auf Beratung vom Jugendamt in allen Fragen der Kindertagespflege

RECHTSGRUNDLAGE

- Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
- Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)
- Satzung des Landkreises Aurich zur Förderung der Kindertagespflege
- Richtlinie des Landkreises Aurich nach § 6 der Kindertagespflegegesetzung



RECHTSANSPRUCH

- Seit 2005 gleichwertiges Betreuungsangebot neben institutionellen Betreuung für Kinder bis zum dritten Geburtstag
- Öffentlich gefördert
- Seit 2013 rechtlicher Anspruch auf frühkindliche Förderung für Kinder ab dem 1. Geburtstag bis zum 3. Geburtstag
- Kindertagespflege auch für Kinder unter einem Jahr und im Kindergarten- und Schulalter



AUFTRAG DER KINDERTAGESPFLEGE

- Bildung
- Erziehung
- Betreuung



FORMEN DER KINDERTAGESPFLEGE

- Eine KTPP im eigenen Haushalt oder anderen Räumen
- Eine KTPP im Haushalt der Eltern/ Sorgeberechtigten des Kindes
- Großtagespflege (GTP)
- Tagesbetreuungsstelle (TABS)



KINDERTAGESPFLEGE IM LK AURICH, ZAHLEN UND FAKTEN

- Ca. 80 KTPP
- 326 betreute Kinder
- 6x GTP: 2x Aurich, Norden, Norderney, Hage, Großefehn
- 6x TABS: 3x Aurich, Norden, Pewsum, Marienhafte
- Bewusstes Interesse der Eltern an dieser Betreuungsform



QUALITÄTSENTWICKLUNG IN DER KINDERTAGESPFLEGE

- 1974 Beginn der Kindertagespflege in Deutschland
- Qualifizierung als „Stellschraube“ für die Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege
- Qualifizierung nach DJI mit 160 UE
- Qualifizierung im LK Aurich mit 240 UE
- Qualifizierung nach QHB 300 UE
- Fortbildungen
- Vernetzungstreffen



FACHBERATUNG/ FAMILIENSERVICEBÜROS (FSB)

- Fachberatung - ein komplexer Aufgabenbereich
- FSB Mitte: Frau Ute Fräck
- FSB West: Frau Petra Ziesing
- FSB Nord: Frau Ina Garrels & Frau Lisa Weber
- FSB Süd: Frau Magdalena van Hülsen



16. JUGENDHILFEAUSSCHUSS

Amt für Jugend und Soziales

H. Ahrends

18. November 2025



TOP 7: FINANZIELLE AUSGESTALTUNG DER „BETREUUNG UND VERSORGUNG DES KINDES IN NOTSITUATIONEN“ GEM. § 20 SGB VIII

Amt für Jugend und Soziales

Frau Koch

18. November 2025



SACH- UND RECHTSLAGE

- Gemäß §20 SGB VIII haben Eltern einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes in Notsituationen, z.B. wenn der für die Betreuung überwiegend verantwortliche Elternteil aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt (Bspw. Operationen oder kurze Haftaufenthalte). Die Kurzzeitpflege bei geeigneten Personen kann ein passendes Mittel darstellen.
- Die Leistung ist keine pädagogisch ausgerichtete Hilfe. Sie kann umgehend und weitestgehend unbürokratisch in die Wege geleitet werden.

BISHERIGE KOSTENSÄTZE

Tag 1 + 2: 51,00 Euro

Tag 3 - 14: 30,68 Euro

Ab Tag 15: 23,01 Euro

- Diese Kostensätze wurden seit weit über 10 Jahren nicht mehr angepasst!
- Die Kosten der Kurzzeitpflege sollen künftig dynamisch an den Kostensatz der allgemeinen Vollzeitpflege (mittlere Altersstufe) angepasst werden. Dieser beträgt aktuell 1314,- Euro monatlich.
- Geteilt durch durchschnittlich 30,5 Tage pro Monat ergibt dies einen **einheitlichen Tagessatz** von gerundet **43,- Euro**.

FALLZAHLEN UND VERWEILDAUER

- Der Anzahl der Kurzzeitpflegefälle lag in den vergangenen 10 Jahren durchschnittlich bei ca. **10-11 Fällen pro Jahr**. Diese Zahl bezieht sich auf die gesamte Kreisfläche.
- Häufig sind mehrere Kinder von der Situation betroffen und müssen betreut werden, wenn der versorgende Elternteil ausfällt. Pro Kind wird jeweils ein eigener Fall angelegt.
- Die Verweildauer geht nur in wenigen Fällen über einen Monat hinaus. Sehr häufig können die Kinder innerhalb der ersten 14 Tage in den heimischen Haushalt zurückkehren.